



HVBG

HVBG-Info 06/1984 vom 05.04.1984, S. 0043 - 0047, DOK 450:290-SGB-IV-(UV)

Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen UV bei betrieblichen Gesamtversorgungssystemen - BAG-Urteil vom 8.11.1983 - 3 AZR 64/82

Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei betrieblichen Gesamtversorgungssystemen; hier: BAG-Urteil vom 8.11.1983 - 3 AZR 64/82 -

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 8.11.1983 - 3 AZR 64/82 - folgendes entschieden:

Leitsätze:

1. Bei der Berechnung von Betriebsrenten dürfen Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung insoweit nicht berücksichtigt werden, wie sie dem Ausgleich immaterieller Schäden und Nachteile dienen (Urteil vom 19. Juli 1983 - 3 AZR 241/82 - zur Veröffentlichung vorgesehen - vgl. HV-INFO 12/1983, S. 0073 - 0077).
2. Dieses Anrechnungsverbot gilt nur eingeschränkt, wenn die Verletztenrente zum Ruhen der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung geführt hat (§ 1278 RVO, § 55 AVG) und der ruhende Teil der gesetzlichen Altersrente einen höheren Betrag ergibt als der anrechenbare Teil der Verletztenrente. In diesem Fall kann der versorgungspflichtige Arbeitgeber mindestens den Teil der Verletztenrente anrechnen, der dem ruhenden Teil der gesetzlichen Altersrente entspricht.